



Präambel

Das Kinderschutzkonzept der Schule im grünen Winkel basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- Grundgesetz, Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- Bundeskinderschutzkonzept Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47 Handlungsleitlinien, Empfehlungen

Das Leitbild der Schule im grünen Winkel

Unser Leitsatz „Gemeinsam stark durch Vertrauen, Respekt und Zusammenarbeit“ prägt unser pädagogisches Handeln. Die Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft und daher ist es uns ein wichtiges Anliegen, sie zu mündigen Bürgern zu befähigen. Neben dem Bildungsauftrag ist uns der Erziehungsauftrag wichtig, denn dies bildet die Grundlage für ein mündiges Leben.

Wir vermitteln in der Schule moralische, kulturelle und religiöse Werte, soziale und emotionale Kompetenz sowie umfassende Kenntnisse, mit denen sie Gegenwart und Zukunft meistern können, und die Fähigkeit Fehler als Helfer zu sehen und damit die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen.

Den Schülerinnen und Schülern sowie den Pädagogen ist es wichtig, freundlich, respektvoll, wertschätzend, verantwortungsbewusst, achtsam und vertrauensvoll miteinander umzugehen und Aufgaben selbstständig zu lösen. Daher sind folgende Werte als Leitbild für uns unverzichtbar.

Wertschätzung

Wir erkennen und fördern die individuellen Stärken und Talente eines jeden Kindes. Durch eine positive Lernatmosphäre, geprägt von Ermutigung, schaffen wir Raum für persönliche Entwicklung und das Einhalten von Potenzialen.

Respekt

Respekt bedeutet, jemanden so zu sehen wie er ist und die Fähigkeit, sich seiner einzigartigen Persönlichkeit bewusst zu sein. Unser Zusammenleben und -lernen basiert auf gegenseitigem Respekt. Wir begegnen einander mit Höflichkeit, Toleranz, Empathie. Jede Meinung wird gehört und ernst genommen, um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten.

Selbstständigkeit

Selbstständiges Arbeiten und Denken sind zentrale Aspekte des Unterrichts. Wir fördern die Selbstorganisation und das eigenverantwortliche Lernen, damit unsere Schüler*innen selbstbewusste, mündige und unabhängige Persönlichkeiten werden.

Verantwortung

Wir ermutigen unsere Schüler*innen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und dies sowohl im schulischen als auch im sozialen Kontext. Durch verschiedene Projekte und Aufgaben lernen sie, wie wichtig es ist, aktiv und verantwortungsbewusst zum Gemeinschaftsleben beizutragen.

Vertrauen

Vertrauen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Wir schaffen ein Umfeld, in dem sich alle Beteiligten sicher und geborgen fühlen. Durch eine offene und transparente Kommunikation stärken wir das Vertrauen zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiter*innen, Schüler*innen sowie Eltern. Die Selbstständigkeit des Kindes und die Eigenverantwortung bilden dabei zentrale Bausteine der Vertrauensbildung.

Achtsamkeit

Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit, in der jedes Mitglied der Schulgemeinschaft bewusst und aufmerksam mit sich selbst, anderen und der Umwelt umgeht. Durch gezielte Achtsamkeitsübungen und Reflexionen unterstützen wir das emotionale und soziale Wohlbefinden aller.

Diese Werte zeigen, dass wir unsere Schule für unsere Kinder als einen sicheren Ankerplatz und ein Ort positiver Lernerfahrungen sehen.

Unsere Schule kann für alle Schülerinnen und Schüler ein wichtiges, stützendes Umfeld sein. Wir als Lehrkräfte sind, statistisch gesehen, bevorzugte Erstansprechpersonen für unsere Kinder.

An unserer Schule wird jegliche Form von Ausgrenzung sowie körperlicher und verbaler Gewalt nicht toleriert – insbesondere auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch. Zu diesem Konzept gehört auch ein Verhaltenskodex, an den sich alle an Schule Beteiligten halten müssen.

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen von (sexualisierter) Gewalt betroffen sein können, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung im Hinblick auf Prävention und Intervention bewusst. Wir nehmen unsere schulische Verantwortung für den Kinderschutz besonders ernst. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden.

Wir als Schulgemeinde sorgen dafür, dass Missbrauch sowie Gewalt hier keinen Raum erhalten. Schüler*innen finden bei uns Hilfe, Unterstützung und Schutz. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Kinder hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler/ Schülerinnen erleben.

Des Weiteren sehen wir unsere Schule als Schutzort an. Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken, Gelegenheitsstrukturen aufzubrechen und für alle Handlungssicherheit zu schaffen.

Risiko- und Gefahrenanalyse

Baulicher Bereich

Außenbereich

Unsere Schule ist eine offene Einrichtung, die jeder, der ein Anliegen hat, betreten darf. Umrandet wird die Schule durch eine Einzäunung. Unser Schulkomplex umfasst einen Altbau von 1930, der mit einem Erweiterungsbau aus den 90er Jahren verbunden wurde. Dort befinden sich im Erdgeschoss auch noch Räume der Übermittagsbetreuung (seitliche Anbauten). Schließlich erfolgte im Jahre 2021 die Fertigstellung der Mensa, die mit dem Altbau durch ein Treppenhaus verbunden ist und den vorderen Bereich der Schule darstellt. Insgesamt gibt es 10 Eintrittsmöglichkeiten, durch die man in das Schulgebäude gelangen kann. Während der Unterrichtszeiten ist ein Betreten der Gebäudeteile von außen jederzeit möglich.

Im Gebäude gibt es viele Räume, Aufenthaltsmöglichkeiten und Rückzugsbereiche wie z.B. Räume im Ganztags, Treppenauf- und abgänge sowie Treppenabsätze etc.

Der Außenbereich unterteilt sich in mehrere ineinander übergehenden Bereiche. Der flächenmäßig sehr große Schulhof unterteilt sich in drei Zonen, die teilweise nicht einsehbar sind. Hier müssen die aufsichtführenden Personen in bewusst unregelmäßigen Abständen vorbeischaun, um diese Bereiche abzusichern. Sowohl in den Pausen als auch in der OGS sind zu Pausen- und Aufenthaltszeiten Aufsichten eingeteilt, die auch schlechter einsehbare Bereiche mit kontrollieren. Außerhalb der Pausen sind diese Bereiche allerdings nicht überwacht, man muss jedoch stets mit Passanten rechnen.

Ab 7:45 Uhr gibt es für den Schulhof, über den alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude betreten sollen, eine Frühaufsicht, die nachfragt, wenn Erwachsene den Schulhof betreten. Im Zweifel wird bei geäußerten Absichtserklärungen auch bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, bzw. im Sekretariat und bei der Schulleitung nachgefragt. Länger dort parkende Autos mit Fahrer/in sollen ebenso wahrgenommen werden, wie Personen, die vor der Schule warten und über einen längeren Zeitpunkt hinaus keinem Kind zugeordnet werden können. Schüler*innen von weiterführenden Schulen, die zu Besuch kommen, werden über ihre Absichten befragt. Absichtsloses Betreten ist nicht erwünscht und wird unterbunden.

In den zwei Hofpausen übernehmen Lehrerteams die Aufsicht zusammen mit weiterem Personal (z.B. I-Kräfte), die die verschiedenen Bereiche kontrollieren.

Innenbereich

Während des Unterrichts arbeiten Kinder auch auf den Fluren vor den Klassenräumen, dies bei geöffneten Klassentüren, so dass sich die Schüler*innen beaufsichtigt fühlen (BASS 12-8 Nr.1 zu §57 abs.1 SchulG). Im OGS-Trakt werden alle Räume während des Schulmorgens und des OGS-nachmittags durchgehend genutzt.

Indem die verantwortlichen Erwachsenen regelmäßig die genutzten Bereiche begehen (mindestens alle 10 Min.), fühlen sich die Kinder altersangemessen beaufsichtigt. In der Regel sind Kinder nie alleine im Gebäude unterwegs. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar.

Alle verantwortlichen Personen sind gehalten, Kellerräume, den Notausgang zur Feuertreppe, die Sporthalle mit ihren Nebenräumen (Umkleide mit Duschen, Putzkammer, Geräteraum) stets außerhalb der Nutzungszeiträume abgeschlossen zu halten.

Im Unterricht kommt es nur sehr selten zu Eins-zu-Eins- Situation. Hier lässt sich ein Risiko durch spaltweise offene Türen minimieren. Auch externe Räume, wie Förderräume sind nicht ohne partielle Aufsicht zu nutzen. Räumliche Gelegenheitsstrukturen durch gänzlich kontrollfreie Bereiche sind an der Schule im grünen Winkel so gut wie nicht gegeben.

Personalbereich

Das Personal ist mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht worden und dieser ist einstimmig in der Konferenz verabschiedet worden. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird der Verhaltenskodex sowie die Abläufe besprochen, damit sie wieder präsent sind. Im Lehrerzimmer ist ein Ordner, indem alle Formulare usw. zur Verfügung stehen.

Neue Kolleginnen und Kollegen werden im Rahmen des Erstgesprächs mit der Schulleitung über den Verhaltenskodex aufgeklärt.

Pädagogischer Bereich

In unserem Verhaltenskodex zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (Anlage 2) sind alle in der Schule tätigen Personen angehalten, sich in ihrem Verhalten gegenüber den Kindern achtsam und sozial angemessen zu verhalten. Der Verhaltenskodex wird allen an der Schule arbeitenden Personen bekannt gegeben, von allen unterschrieben und regelmäßig thematisiert und reflektiert. Auch die Kinder werden in ihrem Schulleben angeleitet, freundlich und hilfsbereit miteinander umzugehen. Die Grundsätze und Regeln sind festgelegt in den erarbeiteten Konzepten zur Werteerziehung, zum Gender Mainstream, zur Umwelterziehung, zum Umgang mit Leistung und dem Medienkonzept. Klassenrat, Schülerrat, OGS-Versammlung und allgemeine Hausordnung sind konzeptionelle Bausteine des gemeinsamen Miteinanders im Scheinwerfer der Schulethik.

Durch Achtsamkeit im Umgang miteinander und genaue Beobachtungen stellen wir sicher, dass Kinder, die Hilfe benötigen, diese bei uns auch erhalten können und die Hemmschwelle, sie einzufordern, möglichst gering ist. Die Gesamtkonferenz überprüft regelmäßig die entsprechenden Konzepte der Schule im Hinblick auf ihre Wirksamkeit.

Interventionsplan

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält aber auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts. Lehrer*innen sind nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft steigt, Anhaltspunkte ernst zu nehmen und Hinweisen nachzugehen, wenn man weiß, was zu tun ist.

Der Interventionsplan bildet das Kernstück unseres schulischen Schutzkonzepts. Er regelt das Vorgehen bei Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt (hat).

Gesetzeslage

Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren sind in Deutschland grundsätzlich verboten – unabhängig davon, ob physische Gewalt angewendet wird oder nicht. Die

Freiheitsstrafe beträgt laut § 176 Strafgesetzbuch (StGB) zwischen sechs Monaten und zehn Jahren. Sexuelle Kontakte mit unter 16-Jährigen sind verboten, wenn der Jugendliche dem Erwachsenen "zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung" anvertraut ist. Auch der Versuch ist strafbar. Sex gegen ein Entgelt ist laut § 182 StGB mit unter 18-Jährigen verboten. Ein Erwachsener über 21 Jahren wird bestraft, wenn er mit unter 16-Jährigen sexuelle Kontakte hat, sofern er dabei die "fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt".

Was versteht man unter sexuellem Kindesmissbrauch?

Sexueller Kindesmissbrauch umfasst direkten sexuellen Kontakt mit den Genitalien des Kindes und Handlungen, die Kinder dazu zwingen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Dazu gehört auch die Herstellung von Missbrauchsabbildungen. Als Kinder gelten alle Personen unter 14 Jahren. Sie sind laut Gesetz nicht in der Lage, Situationen adäquat einzuschätzen oder die Folgen abzuwägen und sind daher angewiesen, von Erwachsenen geschützt zu werden. Daher können sie auch in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen nicht oder nur scheinbar einstimmen. Sexueller Kindesmissbrauch wird daher strafrechtlich verfolgt und hart bestraft. Er ist für betroffene Kinder körperlich und seelisch stark traumatisierend.

Grenzüberschreitungen im schulischen Kontext

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen:

- Körperliche Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- Sexuelle Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- Psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- Verbale Gewalt: Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten geschehen.

Fallkonstellationen

Unter der oben definierten Ausprägung von Missbrauchsverhalten können folgende drei Fallkonstellationen auftreten:

- (Sexuelle) Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein, im Kommunion-/Konfirmationsunterricht...)
- (Sexuelle) Gewalt durch Mitschüler*innen in der Schule (Dieser Fall erscheint in der Grundschule eher unwahrscheinlich, ist aber nicht unmöglich.)

- (Sexuelle) Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen, Ehrenamtliche, ...)

Handlungsplanung bei einem Missbrauchsverdacht

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/8a.html

Es ist über eine Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

Handlungsplanung bei einem Missbrauchsverdacht

Der für unsere Schule erarbeitete Handlungsplan legt fest, welche Schritte Mitarbeitende bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung kennen und beachten sollten (z.B. Dokumentieren). Er regelt interne und externe Meldepflichten und machen transparent, wer Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt. Für einen vermuteten Übergriff im Kollegium wird ein Interventionsteam benannt, welches gemeinsam Verantwortung trägt. An der Schule im grünen Winkel sind dies Frau Lichtermann (Schulseelsorge), die betroffenen Lehrkräfte der Schülerin/des Schülers sowie die Schulleitung.

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt orientiert sich an der noch nicht implementierten, von Vertretern von Grund- und weiterführenden Schulen erarbeiteten „Vereinbarung über die Kooperation im Bereich

des Kinderschutzes“ der Stadt Hamm und bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit (Anlage 1).

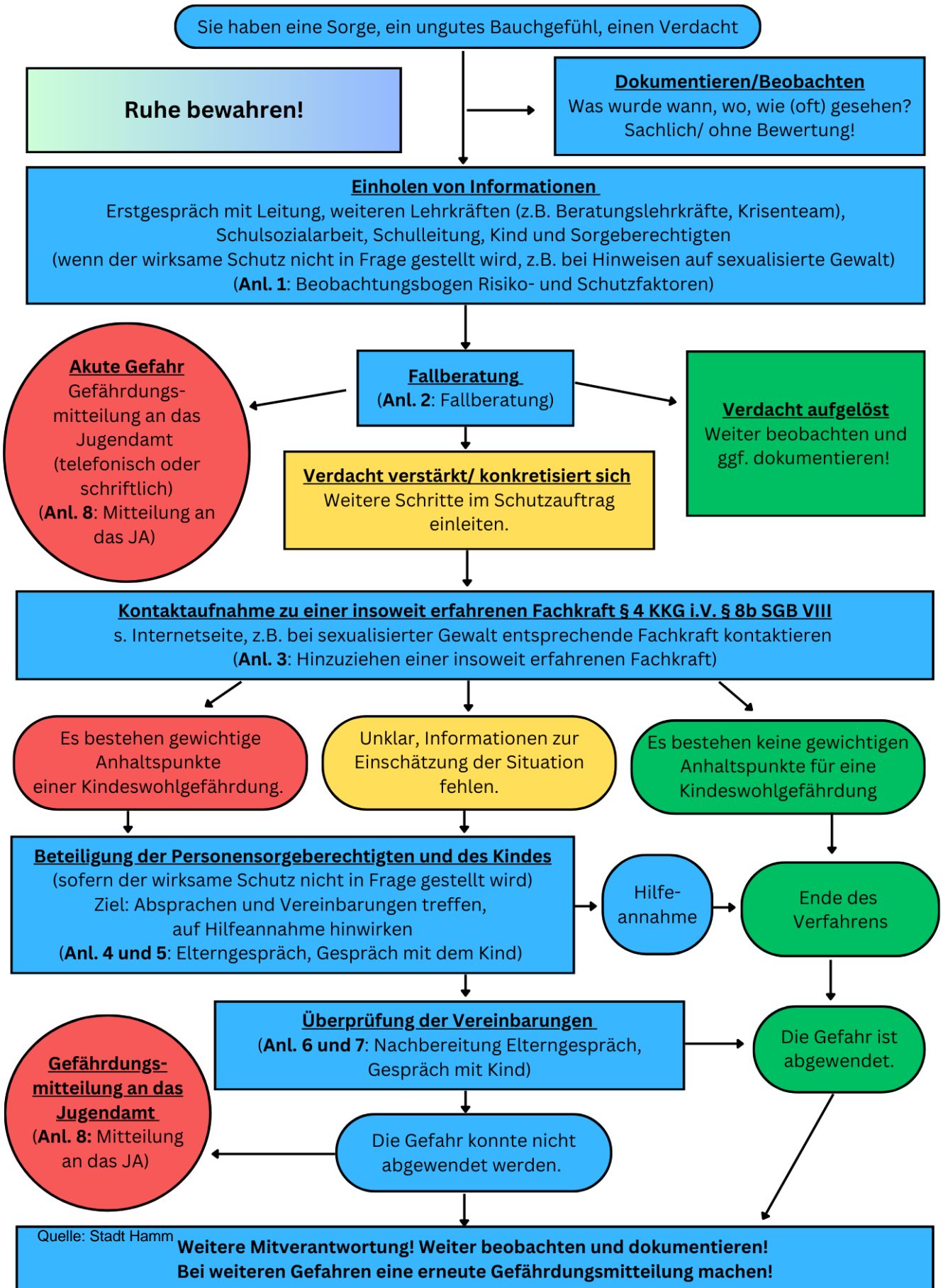
Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes.

Was tun bei Vermutungen?

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind Formulare als Unterstützungselement unabdingbar. Im Folgenden mögliche Hilfen zur Einschätzung und zur Dokumentation eingefügt.

Ablaufplan bei Verdachtsfällen inklusive Zuständigkeiten (Quelle: Stadt Hamm)

Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)



Dokumentationsbogen

Protokoll Gespräch mit Erziehungs-/ Sorgeberechtigten

Datum	
Teilnehmende	
Protokollant:in	

Gesprächsinhalte und Hilfsangebote:

Sichtweise der Erziehungs-/ Sorgeberechtigten

Vereinbarungen/ Absprachen: Wer hat was, wie und bis wann zu tun?

Teilnehmende der Schule

Erziehungs-/ Sorgeberechtigte: r

Erziehungs-/ Sorgeberechtigte: r

Protokoll Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen

Datum	
Teilnehmende	
Protokollant:in	

Gesprächsinhalte und Hilfsangebote:

Absprachen (Was wurde vereinbart?)

Teilnehmende der Schule

Optional:

Unterschrift Kind/ Jugendliche: r

Risikoerschätzungsbogen bei Kindeswohlgefährdung

Risikoerschätzung bei Kindeswohlgefährdung¹

Name des Kindes: _____ Tag der Einschätzung: _____ Anzahl bisheriger Kontakte: _____

Einschätzende Fachkraft: _____ vorgestellt in der Fallbesprechung am: _____

	Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen / Wertschätzung	Erziehung / Förderung
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit,	konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (alters-abhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung	
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt²: _____

Problemakzeptanz: _____
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz: _____
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz: _____
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

¹ Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
² Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2000): Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. (8. überarbeitete Auflage, vergriffen).

Quelle:
https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/fkp_quelle/pdf/Risikoerschaeztung%20bei%20Kindeswohlgefahrdung,%20Bo gen%20Essen.pdf

Umgang mit einem konkreten Hinweis zu (sexualisierter) Gewalt

Es ist uns als Schule ein zentrales Anliegen, einheitlich im Falle eines konkreten Hinweises vorzugehen. Daher hat die Schule im grünen Winkel einen Bogen entwickelt, indem das detaillierte Vorgehen beschrieben wird. Dies wird zu Beginn eines Schuljahres vorgestellt.

Wenn ein Kind von einer Misshandlung erzählt, die es erlebt hat oder immer wieder erlebt,

1. **begleiten** Sie das Kind.
2. folgen Sie ihm in seinen Ängsten: „Ich nehme das ernst. Gut, dass du mir das gesagt hast“.
3. **versprechen Sie keine generelle Geheimhaltung**, aber sagen Sie Information und Mitbeteiligung des Kindes, der zu.
„Das kann ich Dir nicht versprechen, denn das, was du erzählst, ist nicht okay und darf nicht passieren. Ich kann Dir aber versprechen, dass ich nichts hinter Deinem Rücken unternehme, und Dir sagen werde, was ich tun möchte.“).
4. **bewahren Sie Ruhe** (Sekundärschädigung vermeiden).
5. **protokollieren Sie**, was Sie erfahren haben → **wörtliche Zitate**.
6. **informieren Sie Ihre Leitung** und nehmen Sie kollegiale Beratung in Anspruch.
7. nehmen Sie **Fachberatung** in Anspruch, um das weitere Vorgehen (möglichst Zugang zu den Sorgeberechtigten zu finden) zu besprechen.

Aufgrund wichtiger gesellschaftlicher Werte und Normen (gut/böse) neigen wir dazu, in Täter-Opfer-Strukturen zu polarisieren und uns mit dem Opfer zu solidarisieren. Dabei ist aber immer auch eine Abspaltung eigener Täterimpulse im Spiel.

Eine differenzierte Sichtweise, die uns das fachliche, und damit für das Kind hilfreiche Handeln ermöglicht, geht im Angesicht des Leids leicht verloren.

Versuchen Sie, mit Blick auf erkennbare Risikofaktoren und im Sinne einer systemischen Sichtweise, die innerfamiliäre Dynamik der Gewalt zu erkennen.

Merke:

- **Verständnis ist nicht gleich EINverständnis!**
- **Das Verhalten von Angehörigen nachzuvollziehen (versuchen zu verstehen) heißt nicht, dieses gutzuheißen oder zu tolerieren! Es eröffnet Ihnen Möglichkeiten des Zugangs zu den Eltern und damit die Möglichkeit, die Gewaltspirale zu unterbrechen. Verständnis für die Dynamik von familiärer Gewalt ist also ein wesentlicher Bestandteil wirksamen Kinderschutzes.**

Verhaltenskodex

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schüler*innen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz ist der Verhaltenskodex unserer Schule.

Die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Kinder vor (sexueller) Gewalt und dem Personal vor unbegründetem Verdacht. Der Verhaltenskodex wird mit allen Beschäftigten ausführlich in Dienstbesprechungen erörtert und von jeder Person unterschrieben. Neues Personal erhält den Kodex im Einarbeitungsgespräch – er wird dabei ausführlich erläutert.

Im Kodex wird auch dazu angehalten, bei Übertretungen das Gespräch zu suchen und ggf. entsprechend des Handlungsplans zu reagieren. Damit kann dem Entstehen von Gerüchten und unangemessenen Reaktionen vorgebeugt werden.

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln, die den Umgang mit unseren Kindern auf eine verlässliche und transparente Basis stellen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten und Unsicherheit im pädagogischen Handeln zu schüren, halten wir die Anzahl der Verhaltensregeln überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleiben dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Schüler*innen angemessen zu gestalten und immer wieder zu evaluieren.

Verhaltenskodex der Schule im grünen Winkel

Wir gestalten eine gute Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, gehen dabei gleichzeitig mit Nähe und Distanz verantwortungsbewusst um und respektieren persönliche Grenzen. Grenzverletzungen sollen offen zur Sprache gebracht werden können.

- Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- Wir verstehen die vertrauensvolle Beziehung zu Kindern als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
- Spiele, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Wir dulden keinen Gruppenzwang.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Schutzbefohlene um.
- Wir fördern keine Geheimnisse, denn sie führen zu Abhängigkeiten.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen frei zugänglich sein müssen.
- Wir unterlassen Beziehungen zu Schutzbefohlenen, die über die berufliche Ebene hinausgehen. Kommt es zu Überschneidungen mit dem außerschulischen Bereich (z.B. Mitgliedschaft im gleichen Verein, Nachbarschaft), ist auf eine klare Rollentrennung zu achten.

Wir gestalten den Körperkontakt zu unserem Gegenüber situativ angemessen, sensibel und reflektiert.

- Der Körperkontakt sollte im Regelfall von den Kindern ausgehen. Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern. Körperkontakt wie z.B. eine Umarmung bei Geburtstagen muss immer freiwillig sein und wird vorab erfragt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Hilfestellung im Sport erlaubt.
- Wir nehmen die eigenen als auch die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers sowie dessen Intimsphäre wahr und achten diese.
- Hilfe- bzw. Sicherheitsstellungen im Sportunterricht werden grundsätzlich mit den Schüler*innen vorher besprochen. Der körperliche Kontakt beschränkt sich hierbei auf die erforderliche Maßnahme. Dabei werden Sinn und Art der Hilfe/Sicherung eindeutig erklärt und dementsprechend gestaltet. Die Zustimmung der Lernenden ist erforderlich. Sollen Mitschüler*innen Hilfestellung geben, so machen wir auch ihnen Sinn, Art und Verhaltensweise deutlich. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Wir akzeptieren das verbale und körperliche „Nein“ des anderen, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.

Wir achten die Privat- und Intimsphäre unseres Gegenübers und vermeiden beschämende Situationen.

- Auf Klassenfahrten, die sich über mehrere Tage erstrecken, müssen Schüler*innen von einer ausreichenden Zahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Wenn möglich, sollten mindestens ein Mann und eine Frau die Gruppe begleiten.
- Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden mit Schutzbefohlenen ist nicht erlaubt.
- Während einer Klassenfahrt gilt das Zimmer der Schutzbefohlenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Wir achten diese durch Anklopfen und Eintrittserlaubnis. Dies gilt in besonderem Maße auch für Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen und den Sport- und Schwimmunterricht.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen hierfür bedürfen der Transparenz. Wenn immer möglich, ist eine weitere Person hinzuzuziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Tonaufnahmen sind ebenfalls untersagt.

Wir gehen mit allen Zuwendungen, z.B. Geschenken, offen, transparent und situativ angemessen um.

- Geschenke als Dank für besonderes Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und nach gesetzlichen Vorgaben geregelt. Sie sollten nicht ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen.
- Daraus könnten Abhängigkeiten entstehen. Das Vorstrecken von Geld für z.B. Ausflüge sollte nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Schulleitung sowie für Dritte nachprüfbar erfolgen.

Wir kommunizieren unsere geltenden Regeln und aus Fehlverhalten resultierende Konsequenzen regelmäßig, offen und transparent. Auf Regelverstöße reagieren wir vereinbarungsgemäß bzw. dem Schulgesetz entsprechend.

- Erziehungsmaßnahmen gestalten wir so, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Wir achten darauf, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, verbal und nonverbal angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Wir kommunizieren massive Verhaltensverstöße unmittelbar mit den Erziehungsberechtigten.

Wir unterstützen Kinder in ihrer Identitätsfindung, sprechen gleichzeitig Grenzüberschreitungen, z.B. zu provokante Kleidung oder verbale Ausfälle, auch offen an. Dabei sind wir uns in der Wahl unserer Worte und Kleidung unserer Vorbildfunktion bewusst.

- Wir verwenden eine für unser Gegenüber altersentsprechende klare und verständliche Sprache und gestalten unsere Kommunikationsstrukturen niemals vorsätzlich manipulativ, verletzend und erniedrigend.
- Wir sprechen Schutzbefohlene grundsätzlich mit ihren bevorzugten Namen an.
- Wir dulden keine abwertenden, sexualisierten, verletzenden, provozierenden oder diskriminierenden Wörter und Gesten.

- Um unserer Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen, ist auch der Umgang untereinander im Kolleg*innenkreis in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt. Ebenso unterlassen wir despektierliche Äußerungen über einzelne Schüler*innen oder ganze Klassengemeinschaften.
- Wir achten auf angemessene Kleidung (Regeln und Hinweise fürs Miteinander, Grundsätze zur Bekleidung in der Schule) im Kontext Schule und lehnen radikale, menschenverachtende Kleidung ab.

Wir achten das Recht am eigenen Bild und machen uns als Schulgemeinschaft bewusst, dass in sozialen Netzwerken die Regeln von Anstand, Respekt und Toleranz ebenso gelten wie im realen Leben.

- Wir haben gemeinsam mit den Schüler*innen klare Regeln zur Mediennutzung vereinbart und achten auf ihre Einhaltung. Dabei unterstützen wir die Schüler*innen darin, sich gegenseitig an die Einhaltung zu erinnern (Medienkompetenzrahmen).
- Die eigene Mediennutzung muss in Zusammenhang mit dem Arbeitskontext stehen. Eigene Pausenzeiten außerhalb der Aufsichtspflicht sind davon ausgenommen.
- Wir machen keine bzw. wir unterbinden Fotos in unangemessenen Situationen. Wir veröffentlichen Fotos bzw. Bildmaterial von Personen nicht unerlaubt und ohne Einwilligung der Eltern (Schulanmeldung). Die Einwilligung kann jederzeit von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden.
- Wir wählen Materialien sinnvoll und sorgsam aus und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Nutzung von Filmen und Videos (Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).

Wir begreifen den Verhaltenskodex als Chance, nutzen ihn konstruktiv für unsere schulische Arbeit und stärken unsere Achtsamkeit im Umgang miteinander.

- In persönlichen und schulischen Belastungssituationen stärken wir uns gegenseitig und etablieren und nutzen dazu Ressourcen wie Schulsozialarbeit, informelle und formelle kollegiale Beratung oder Supervision und ggfs. die Schulpsychologische Beratungsstelle.
- Im Falle einer Missachtung des Verhaltenskodexes reagieren wir, wenn möglich, direkt und sprechen die Person diskret darauf an. Sollte es zu wiederholten Vorkommnissen kommen oder diese gravierend sein, dann sollte transparent sein, an welchen Ansprechpartner man sich wenden muss (Beschwerdewege).

Ich habe von dem beschlossenen Verhaltenskodex Kenntnis genommen und erkläre meine Zustimmung zu diesem.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (Druckschrift)

Fortbildungen

Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Nur so wird es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Fortbildungen und Studientage tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.

Zur höheren Professionalisierung werden alle pädagogischen Mitglieder der Schulgemeinde an Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung, Umgang mit herausfordernden Situationen und zum §8a SGB im Rahmen einer Konferenz immer zu Beginn des neuen Schuljahres, angeleitet durch die sozialpädagogische Fachkraft (SoFa) und/oder die Schulleitung geschult und fortgebildet. Dies ist verpflichtend.

Die Handlungsabläufe sind bekannt gemacht worden und werden allen in den Gesamtkonferenzen in regelmäßigen Abständen noch einmal ins Gedächtnis gerufen.

Die benötigten Ablaufpläne befinden sich im Krisenordner, der allen im Lehrerzimmer zugänglich ist. Hier können sich auch neu hinzu gekommene Kolleginnen und Kollegen informieren. Die Schulleitung steht allen Beteiligten helfend mit dem Wissen über Verfahrensabläufe, Formulare und Gesprächsangeboten zur Seite. Auch die sozialpädagogische Fachkraft und die Schulseelsorgerin mit seinen/ihrer Kenntnissen zu Hilfsangeboten und Netzwerkarbeit tragen ihren Teil dazu bei, dass im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ein korrekter Verfahrensablauf gewährleistet ist und unterstützende Maßnahmen angebahnt werden können. Im Weiteren werden an unserer Schule alle Mitarbeiter*innen sukzessive im Bereich der motivierenden Intervention fortgebildet, um schwierige Gespräche kompetenter führen zu können.

Durch eine positive Beziehungsarbeit und die in unserem Verhaltenskodex festgelegten Regeln zur gewaltfreien Kommunikation soll es unseren Schüler*innen erleichtert werden, sich vertrauensvoll an ihre Lehrer*innen zu wenden, wenn sie etwas auf dem Herzen haben. Steht man den Kindern mit ihren kleinen Nöten und Problemen zur Seite, fällt es ihnen auch bei ernststen Problemen leichter, Hilfe zu suchen und sich zu öffnen. Gleichzeitig gewinnen durch geklärte Verfahrensabläufe alle Beteiligten Handlungssicherheit und durch positive Bindungen ein geschultes Auge bei ernsthaften Verhaltensänderungen und auffälligen Anzeichen von Kinderleid.

Kooperation

Schulen brauchen die Gewissheit, dass sie im Fall von konkreten Hinweisen auf sexuelle Gewalt von Fachleuten unterstützt werden. Die Liste der Kontaktdaten befindet sich im Anhang.

An unserer Schule pflegen wir einen intensiven Kontakt zu dem

- ASD (allgemeiner sozialer Dienst im Stadtteil),
- den Insoweit erfahrenen Fachkräften (InsoFa)
- der Schulberatungsstelle für die Stadt Hamm (SBH)
- Fachstelle Kinderschutz
- Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt des Trägers Outlaw

- sowie der Caritas Hamm – Kontakt und Hilfe bei sexualisierter Gewalt.

Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit der Polizeidienststelle und anderen im Stadtteil verankerten Hilfseinrichtungen. In konkreten Verdachts- oder Beratungsfällen haben wir konkrete Ansprechpartnerinnen und -partner, die schnell und zuverlässig erreichbar sind.

Personalverantwortung

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt sind „Chefsache“. Die Leitung nutzt ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. Einstellungen erfolgen nach intensiven Gesprächen und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein Gespür für die richtige Wahl einer geeigneten Bewerberin oder eines geeigneten Bewerbers kann nach Überprüfung der beruflichen Qualifikation und des Lebenslaufes nur nach subjektiver Einschätzung erfolgen. Irrtümer sind hier möglich, können aber durch Mehraugengespräche und gemeinsame Einschätzungen durch Schulleitung, Mitglied der Lehrerkonferenz, Vertretung der Schulkonferenz und der Gleichstellungsbeauftragten weitgehend vermieden werden. In der Probezeit werden durch stichprobenartige Überprüfung und Beobachtungen weitere Eindrücke zur beruflichen wie menschlichen Eignung gewonnen. Im Rahmen unserer Willkommenskultur (Patenschaft für neue Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Teamstrukturen) werden neue Kolleginnen und Kollegen unter anderem mit unserer schulischen Prävention vertraut gemacht, die entwickelten Instrumente werden vorgestellt und die Erwartung formuliert, dass das Schutzkonzept mitgetragen werden soll.

Partizipation

Die systematische Beteiligung von Schüler*innen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schüler*innen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Präventionsangebote

Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexuelle Gewalt bekommen sollten. Dabei wird die Selbstsicherheit von Kindern und Jugendlichen gestärkt, Ängste werden abgebaut und Wege zur Hilfe in den Vordergrund gerückt. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an. Wissen und Sprechen über Sexualität wirkt ebenfalls schützend.

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schüler*innen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz ist der Verhaltenskodex unserer Schule. Die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz.

Die Schulseelsorgerin steht jederzeit für Gespräche mit Kindern zur Verfügung und bietet freitags vor dem Unterricht ein Format namens „Seele mit Nele“ an.

Gemeinsamer Dialog

Die an unserer Schule gepflegte Gesprächskultur hält dazu an, bei eventuell auftretenden Übertretungen oder Entgleisungen das Gespräch, auch mit zusätzlicher Unterstützung von Schulleitung und Lehrerrat zu suchen und entsprechend des Handlungsplanes zu reagieren. Auf diese Weise wird unangemessenen Reaktionen der Boden entzogen und dem Entstehen von Gerüchten vorgebeugt.

Pädagogische Probleme (konkrete Anlässe oder Fallbeispiele) können sowohl in den Gesamtkonferenzen, als auch in den Teambesprechungen und Fachkonferenzen besprochen werden.

Präventionsziele

Pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele:

- Schutz der Kinder durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag
- Schutz durch Wissen, hier insb. der Aufklärung über sexuellen Missbrauch.

Präventive Erziehungshaltung und Schutz durch Professionalisierung

Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang mit allen Kindern, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist. Wir versuchen, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Schüler*innen in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen.

Eine präventive Haltung ist insbesondere im Umgang mit inklusiv unterrichteten Kindern von besonderer Bedeutung, die auch in ihren Einschränkungen als gleichwertige Mitglieder der Schulgemeinde behandelt und wertgeschätzt werden. Um hier präventiv-stärkend zu wirken, bedarf es eines noch genaueren Blickes auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder. Differenziertes Material, genauere, sprachlich angepasste Erklärungen und auf die Bedarfe abgestimmte Gespräche mit den Eltern unterstützen ein lernförderliches Umfeld.

Im schulischen Kontext werden demütigende Unterrichtsmethoden (Ausgrenzungen, Beleidigungen etc.) nicht angewandt und entsprechen nicht unseren Erziehungs- und Lehridealen in einer demokratisch-liberalen und toleranten Gesellschaft. Fehlerfreundlichkeit gilt in allen Bereichen. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind erarbeitet, bekannt und werden regelmäßig überarbeitet.

Durch partizipative Beteiligungsstrukturen erfahren Kinder und Erwachsene regelmäßig, dass alltägliche Grenzverletzungen thematisiert und gelöst werden (z.B.

Gespräche nach konfliktbelasteten Pausen, Klärung feindlichen Verhaltens gegenüber Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, Thematisierung familiärer oder interkultureller Konfliktstrukturen, Mediation bei Übertragung interfamiliärer Streitigkeiten in den schulischen Raum, Klassenräte, Schülerrat, OGS-Versammlung, Klassen/Schulpflegschaften, Schulkonferenz, Förderverein). All diese konfliktbehafteten Strukturen, die ein soziales Miteinander einschränken, können unter Einbezug von Schulseelsorge, sozialpädagogischer Fachkraft, Schulleitung und auch bei Notwendigkeit externen Stellen bearbeitet und gegebenenfalls aufgelöst werden. So steigt das Vertrauen, auch bei großen Problemen Hilfe zu suchen.

Das Kollegium achtet auf einen kritischen, bewussten Umgang mit den Geschlechterrollen, z.B. auf Frauen- und Männerstereotypen in Unterrichtsmaterialien. Auch fächerübergreifend steht die Vermittlung grundlegender Werte und Kompetenzen im Fokus, vgl. z.B. Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinderrechte“, „Sexualerziehung“, „Das kleine Wir“ oder zur Sicherheit im Internet.

Regelmäßig stehen Themen zum Leitgedanken unserer Schule „**Gemeinsam stark durch Vertrauen, Respekt und Zusammenarbeit**“, Achtsamkeit, Selbstständigkeit, und Verantwortungsbewusstsein“ an. Auch hier geht es um eine gewaltfreie Sprache und Erziehung, um Toleranz in Bezug auf Verschiedenartigkeit und um einen sozialen Umgang miteinander. Projekttag und -wochen ergänzen die schulische Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Sexuelle Bildung

Wissen und positives Sprechen über sexuelle Themen wirken protektiv.

Ein besonderer Schwerpunkt, und damit ein Bereich mit besonderer Verantwortung, liegt auf dem im Fach Sachunterricht in Klasse 4 verankerten Unterrichtsthema „Sexualkunde“. Aufgrund eines immer früher einsetzenden pubertären Verhaltens erscheint uns auch in Ansätzen eine früher einsetzende Aufklärung im Hinblick auf Körpergrenzen, Mobbing und gewaltfreier Sprache notwendig.

Im Bereich „Aufklärung“ konzentrieren sich gleich mehrere sensible Themenkomplexe. In den Rahmenrichtlinien ist eine thematische Vorbereitung der Eltern vorgesehen. Dies ist umso wichtiger, als im Einzugsbereich der Schule viele soziokulturelle Faktoren vorherrschen, die Einfluss auf die Wahrnehmung von sexueller Entwicklung und Selbstbestimmung, Gender, auf Rollenverständnis und Liebe, Freundschaft, Pubertät, Verhütung, Geburt und weiterer Aspekte nehmen. Aus diesen Gründen werden Eltern auf Elternabenden mit den zu behandelnden Themenkomplexen vertraut gemacht, das Arbeitsmaterial (unter anderem von der BZgA, Plattform „Die Aufklärungsstunde“, „Pro Familia“ etc.) vorgestellt, Ängste, Sorgen und Unsicherheiten angesprochen und sie ermutigt, sich offen, soweit es ihre persönlichen Lebensentwürfe und ihr Verständnis von Aufklärung zulassen, mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass Eltern gerade diesen Themenkomplex der Aufklärung lieber der Schule überlassen, da dieses Thema soziokulturell schambehaftet ist. Umso wichtiger ist ein sensibler Umgang mit diesem Thema unter Vermeidung sexualisierter, sexistischer, diskriminierender und gewalttätiger Sprache. In Unterrichtsgesprächen

wird auf eine emotionale Grenzverletzung geachtet und psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen unter Achtung von Befangenheiten und Schamgefühl thematisiert sowie sexualisierte Mobbingtendenzen verdeutlicht (grenzverletzende Berührungen, Beobachtung von privaten Momenten (Toilettengang, Umkleidekabinen etc.). Grenzverletzungen (sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten) werden als solche situationsangemessen angesprochen und geächtet. Dies kann in einem persönlichen Gespräch in einem geschützten Umfeld geschehen. Je nach vorausgegangenem Geschehen kann es aber auch notwendig sein, eine unmittelbar ächtende Reaktion zu zeigen.

Im Unterricht bietet es sich an, Mädchen und Jungen getrennt voneinander einen Einstieg in diesen Themenkomplex zu ermöglichen. Auf diese Weise können schambehaftete Themen intensiver und offener besprochen und sprachliche Standards in Bezug auf gewaltfreie, grenzwahrende Kommunikation besprochen und festgelegt werden, die in Gesprächen beachtet werden müssen. In den Folgestunden können dann Mädchen und Jungen gemeinsam störungsfreier an diesen Themen weiterarbeiten.

Sexualerziehung findet bei uns an der Schule im grünen Winkel somit schon ab Klasse 1 an. Die Stopp-Regel wird eingeführt und sollte von allen an Schule Beteiligten toleriert werden. Mein Körper gehört mir, Kinderrechte, Da kleine und das Große Nein/ das Kleine Wir sind alles Themenschwerpunkte, die ab Jahrgang 1 im Sinne des Spiralcurriculums immer wieder aufgegriffen werden und verbindlich im schulinternen Arbeitsplan Sachunterricht, Religion und auch Deutsch vorkommen.

Trennung von Sexualerziehung und Präventionsunterricht

Aus pädagogischen Gründen ist es erforderlich, dass der Unterricht zur Sexualerziehung von Präventionsprojekten zum sexuellen Missbrauch getrennt wird. So wird vermieden, dass die Kinder durch eine Verknüpfung beider Themenbereiche den Eindruck bekommen, sexueller Missbrauch sei eine (negative) Form von Sexualität. Nur ein Kind, das durch altersangemessene Informationen erfährt, was sexueller Missbrauch ist und mit welchen Grenzüberschreitungen er angebahnt wird, kann übergreifendes Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten.

Nur, wer über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken, etc. Die Kinder lernen, dass Missbrauch verboten ist (unabhängig davon, wie sich das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge verhalten hat) und wo Betroffene Hilfe finden können. Sie bekommen einen Weg aufgezeigt, sich selbst Unterstützung zu holen. Immer wird betont, dass ein Missbrauch Menschen stark belastet, aber durch Trost, Unterstützung und ggf. Therapie auch verarbeitet werden kann.

Grundsätzlich sind alle Präventionsangebote unserer Schule an Qualitätskriterien ausgerichtet, die sicherstellen, dass Prävention auf eine Weise vermittelt wird, die möglichst wenig ängstigt oder belastet. Ergänzend finden anlassbezogen Elternabende zur Medienerziehung in Zusammenarbeit mit der Polizei - Kommissariat Vorbeugung statt. Schwerpunkt hier sind die besonders sensiblen Bereiche des

Cybermobbing, des Cybergrooming, gewaltverherrlichende Spiele, Spiele mit anstößigen, sexualisierten Inhalten, der Umgang mit Social Media, das Aufnehmen und Versenden von entwürdigenden Fotos und Videos und deren Folgen für die Opfer. Besonders die verschiedenen Möglichkeiten der Kontaktsuche im Internet durch sexuell übergriffige Personen wird thematisiert.

Ansprechstellen und Beratungsstrukturen

Angebote der Schule und andere Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal an Schüler*innen, die durch schulische oder private Probleme belastet sind. Funktionierende Beratungsstrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann. In vereinbarten Sprechstunden können Schüler*innen, Eltern, aber auch alle Mitglieder des Kollegiums nach Terminabsprache gemeinsam und im Bedarfsfall unter Einbeziehung der Schulleitung versuchen, im Gespräch auf Augenhöhe Lösungsansätze bei Problemen zu finden.

Evaluation

Das Konzept wird fortlaufend erweitert und durch die Sammlung von Daten evaluiert. Dies geschieht z.B. mit Hilfe von Fragebögen oder auch Gesprächen innerhalb des Kollegiums, mit außerschulischen Kooperationspartnern und den Eltern der Schule im grünen Winkel.

Impressum



Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Hamm

Marc Gitter (Schulleiter)

Karin Bühler (Konrektorin)

Adisa Šabanović (Sozialpädagogische Fachkraft)

Brandheide 94

59071 Hamm

Tel.: 02381/81077

Email: schule-im-gruenen-winkel@grgw.schulen-hamm.de